Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
- Kirchengemeinderat –
Altes Dorf 3
23898 Sandesneben

Kirchenkreisverwaltung

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 5.6.4.133

Lübeck, 08. Februar 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland[1]

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
Beschlussdatum KGR	26. Januar 2021
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Kindertagesstättengebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben passt die Gebühren für ihre Kindertagesstätten in Sandesneben und Labenz aufgrund des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Genehmigt: (L.S.) EV.-LUTH. KIRCHENKREIS LÜBECK - LAUENBURG

Christine Buller-Reinartz
Verwaltungsleiterin[2]

Verteiler:
☒ Kirchengemeinde Sandesneben
☒ Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
☒ Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Wenck-Bauer, Frau Rieck

1 Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

2 Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Sandesneben

LID
Eing.: 29. Jan. 2021
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Az.:

Zehn Dörfer – eine Kirche

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben, Altes Dorf 3, 23898 Sandesneben

Adresse Kirchenbüro
Altes Dorf 3
23898 Sandesneben
Telefon 04536 / 26 4
Telefax 04536 / 89 86 88
E-Mail kg-sandesneben@kirche-ll.de

Datum Sandesneben, 26. Januar 2021

Beschluss über die ab 01.02.2021 geltende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in Sandesneben und Labenz

1) Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sandesneben beschließt, den Beschluss über die ab 01.02.2021 geltende Gebührensatzung im Umlaufverfahren zu fassen.

Der Beschluss erfolgte mit 11 x „Ja“ und ist demnach rechtskräftig.

2) Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sandesneben beschließt nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in der jeweils geltenden Fassung die anhängende Kindertagesstättengebührensatzung.

Der Beschluss erfolgte mit 11 x „Ja“ und ist demnach rechtskräftig.

Der Beschluss erfolgte im Umlaufverfahren.

Zum Kirchengemeinderat gehören 12 Mitglieder (davon eine Stelle unbesetzt): Marita Brauer, Ilka Hack, Cay Jansen, Tim Knabjohann, Ciprin Matefy, Maren Meineke, Detlef Meyer, Rüdiger Respondek, Stephan Rost, Anne-Kathrin Weißleder, Thomas Wiechmann.

Sandesneben, 26.01.2021

P. Stephan Rost
Vorsitz

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE SANDESNEBEN

Mitglied

Eing.: 29. Jan. 2021
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Az.:

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in Sandesneben und Labenz

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben am 26.01.2021 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.

(4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1.Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21€.

(2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.

(3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

§ 4
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5
Gebührenschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sandesneben unter: www.kirche-sandesneben.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Hahnheider Landbote" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 08.02.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Sandesneben, den 26.01.2021

(L.S.)

P. Stephan Rost
(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.01.2021

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 08.02.2021 .

3. bekannt gemacht in ……, am ..... .
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.03.2021.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätten: Sandesneben und Labenz

A. Betreuungsangebote (Platzanzahl begrenzt): **Gebühr**

1. Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebenjahr

Krippe 1:	7.00 - 15.00 Uhr	Sandesneben	**288,40 €**
Krippe 2:	7.00 - 17.00 Uhr	Sandesneben	**360,50 €**

2. Für Kinder vom vollendeten 3 Lebenjahr bis zur Schulpflicht:

Frühdienst	7:00 - 8:00 Uhr	Sandesneben	**28,30 €**
Regelgruppe 1:	8.00 - 15.00 Uhr	Sandesneben	**198,10 €**
Regelgruppe 2:	8.00 - 17.00 Uhr	Sandesneben	**254,70 €**
Regelgruppe:	7.00 - 15.00 Uhr	Labenz	**226,40 €**
Integrationsgruppe:	7.30 - 14.30 Uhr	Labenz	**198,10 €**

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.08.2020

Betreuungs-zeit	Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
0,5 h	14,15 €	18,03 €
1,0 h	28,30 €	36,05 €
1,5 h	42,45 €	54,08 €
2,0 h	56,60 €	72,10 €
2,5 h	70,75 €	90,13 €
3,0 h	84,90 €	108,15 €
3,5 h	99,05 €	126,18 €
4,0 h	113,20 €	144,20 €
4,5 h	127,35 €	162,23 €
5,0 h	141,50 €	180,25 €
5,5 h	155,65 €	198,28 €
6,0 h	169,80 €	216,30 €
6,5 h	183,95 €	234,33 €
7,0 h	198,10 €	252,35 €
7,5 h	212,25 €	270,38 €
8,0 h	226,40 €	288,40 €
8,5 h	240,55 €	306,43 €
9,0 h	254,70 €	324,45 €
9,5 h	268,85 €	342,48 €
10,0 h	283,00 €	360,50 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	**7,21 €**	**36,05 €**
Regel	**5,66 €**	**28,30 €**

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:
Rechnung: *7,21 € x 5 Tage = 36,05 € (pro Wochenstunde)*
bei 8 Std.: *7,21 € x 5 Tage x 8 Std. = 288,40 € (pro Monat)*

Stand: 01.01.2021